

Bauliche Massnahmen an Schutzobjekten

- Bei unter Schutz gestellten Bauten und Anlagen sind auch geringfügige bauliche Änderungen und Farbanstriche bewilligungspflichtig.
- Solaranlagen auf Bauten, die unter Denkmalschutz gestellt sind, benötigen eine Baubewilligung.
- Bei Bauten und Anlagen, die im Hinweisinventar als «wertvoll» eingestuft sind, deren Unterschutzstellungsprüfung aber **noch aussteht**, sind auch geringfügige bauliche Änderungen und Farbänderungen bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für Solaranlagen.

Bei geplanten baulichen Massnahmen an Schutzobjekten wenden Sie sich bitte frühzeitig an die kantonalen und kommunalen Fachstellen. In der Stadt Arbon steht die Ortsbildschutz-Kommission für die Beratung zur Verfügung.